



GUVH | LUKN

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen



Wann gilt ein Brillenschaden als Schulunfall?

Informationen zur Kostenübernahme
Ihres Unfallversicherungsträgers

Wann gilt ein Brillenschaden als Schulunfall?

Ein Brillenschaden gilt als Schulunfall, wenn die Brille bestimmungsgemäß getragen wurde und ein von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis zu dem Schaden geführt hat. Beide Tatbestände müssen erfüllt sein.

Unfälle bei denen die Brille zerstört wird oder kaputt geht, können beim Toben in der Pause, auf dem Schulhof, bei einem Schulausflug oder der Klassenfahrt oder sonstigen schulischen Veranstaltungen, aber auch im Sportunterricht passieren. Um Ihren Schaden zügig bearbeiten zu können, bitten wir Sie um Ihre Unterstützung und Beachtung der folgenden Punkte:

Unfallanzeige

Um einen Brillenschaden anzuzeigen, **muss die zuständige Einrichtung / Schule eine Unfallanzeige erstellen**, auch wenn es keine körperliche Verletzung gibt.

QR-Code scannen oder Link öffnen:

**Unfallanzeige für Schulen
und Kitaeinrichtungen**

oder

Extranet des GUVH / der LUKN



Belege

Damit eine Kostenerstattung sowie die Höhe dieser geprüft werden können, werden folgende Unterlagen benötigt: Bei einem Schaden benötigen wir die Rechnung der neuen Brille sowie eine Kopie der Rechnung zur zerstörten Brille. Kann die Brille repariert werden, benötigen wir eine Rechnungskopie der alten Brille und eine Kopie der Reparaturrechnung. Eine Übersendung der Rechnungsunterlagen ist in Form einer PDF-Datei per E-Mail an: service@guvh.de möglich.

Außerdem ist es wichtig für uns zu wissen, ob Dritte (Krankenversicherung, Brillenversicherung oder Schädiger*in) bereits einen Teil des Schadens oder die gesamten Kosten übernommen haben.

Bankverbindung

Um Kosten zu erstatten, wird ausdrücklich ein Referenzkonto benötigt. Vergessen Sie bitte nicht uns Ihre Bankverbindung (Kontoinhaber*in und IBAN) mitzuteilen.

Erstattung

Nachdem die Unterlagen vollständig bei dem GUVH|der LUKN eingereicht wurden, werden diese geprüft und der Ihnen zustehende Betrag erstattet.

Achtung: Eine Erstattung kann nur auf bezahlte Rechnungen vorgenommen werden.

Wenn keine Rechnung der alten Brille mehr vorliegt, werden für die Fassung pauschal bis zu 100 € übernommen. Für die Gläser ist eine schriftliche Bestätigung des Optikers notwendig, dass die neuen Gläser in Art und Güte den alten Gläsern entsprechen. Wählen Sie höherwertigere Gläser, sind die Kosten selbst zu tragen. Es kann lediglich der Zustand der Brille wiederhergestellt werden, der vor dem Schaden bestand. Eine Qualitätssteigerung ist nicht vorgesehen.

Die Kosten einer neuen Sehstärkenbestimmung werden nicht von dem GUVH|der LUKN übernommen. Bei einer Überprüfung der Sehstärke müssen diese Kosten selbst getragen werden.

Das Service Center erreichen Sie

Montag bis Donnerstag

Freitag

unter **Telefon**

oder per **E-Mail:**

von 8.00 bis 15.30 Uhr

von 8.00 bis 13.00 Uhr

0511 8707333

service@guvh.de

service@lukn.de

**Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover/
Landesunfallkasse Niedersachsen**

Am Mittelfelde 169

30519 Hannover

Service-Telefon: 0511 8707333

🔗 www.guvh.de / www.lukn.de